

Verordnung der Stadt Ansbach für die Durchführung von Veranstaltungen im Xaver-Bertsch-Sportpark (Stadionverordnung)

Vom 29.09.2022

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art in den Anlagen des Xaver-Bertsch-Sportparks in Ansbach. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Widmung

- (1) Der Sportpark dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportparks besteht nicht.

§ 3 Aufenthalt

- (1) In den Anlagen des Sportparks dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Sportpark auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Anlagen auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz auf dem Gelände des Sportparks ist einzunehmen (Blockzwang). Die im Berechtigungsausweis vermerkten Regelungen sind zu beachten. Das Betreten von Blöcken und sonstigen Zuschauerbereichen ohne Berechtigung ist untersagt.
- (3) Für den Aufenthalt in den Anlagen des Sportparks an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Ansbach mit der Spielvereinigung Ansbach 09 e.V. getroffenen Regelungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jede Person ist vor dem Betreten des Sportparkgeländes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Zugangsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens verbotener Gegenstände i. S. v. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf die Bekleidung und auf mitgeführte Gegenstände. Bei Verweigerung der Durchsuchung ist der Zutritt zu verwehren.
- (3) Unabhängig von erkennbaren alkohol- und drogenbedingten Auffälligkeiten stellt jede Person mit einem Alkoholisierungsgrad von mindestens 0,4 mg/l Atemluft und mehr ein Sicherheitsrisiko dar.
- (4) Personen, die ihre Zugangsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Sportparks zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb Deutschlands ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 5 Verhalten in den Anlagen des Sportparks

- (1) In den genannten Anlagen hat sich jedermann so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Veranstalters oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken und sonstigen Zuschauerbereichen – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem, diskriminierendem oder verfassungsfeindlichem Inhalt,
 2. Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 4. Sprühdosen, ätzende, färbende oder gesundheitsgefährdende Substanzen,
 5. Behältnisse (z.B. Flaschen, Dosen, Becher und Krüge), die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, ausgenommen die zur Abgabe in den Anlagen des Sportparks zugelassene Behältnisse,
 6. sperrige Gegenstände, insbesondere Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 7. Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. Fahnen und Transparente mit Stangen, die länger als 2 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 9. mechanisch, elektrisch und mit Gas betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren),
 10. alkoholische Getränke aller Art,
 11. Tiere, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 12. sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer),
 13. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
- (2) Verboten ist weiterhin
 1. rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder verfassungsfeindliche Inhalte zu äußern, zu zeigen oder zu verbreiten oder zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen,
 2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen, zu übersteigen oder anderweitig zweckwidrig zu nutzen,

3. Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
4. Gegenstände in die Sportparkanlagen (insbesondere über Zäune oder äußere Umfriedung) und im gesamten Sportparkbereich (insbesondere in den Innenraum oder in den Zuschauer-raum) zu werfen,
5. Feuer jeglicher Art zu entfachen, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln, Leucht-kugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes zu verwenden,
6. ohne Erlaubnis der Stadt Ansbach alkoholische Getränke aller Art, sonstige Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen,
7. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Art zu beschädigen,
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Sportpark in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
9. Zugänge und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen,
10. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder andere der Sicherheit und dem geordneten Ablauf der Veranstaltung dienenden Institutionen, Personen und Personengruppen durch Fahnen, Transparente, Aufkleber, Äußerungen oder sonstige Kundgabeformen zu beleidigen, zu schmähen oder herabzuwürdigen;
11. an der Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

§ 7 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall, Hausrecht

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können die Stadt Ansbach und die Polizei in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ord-nung zu befürchten ist. Die Genehmigung ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen. Sie kann be-fristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Einschränkung aus dem Sportpark verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zu-trittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben. Der Er-lass von weiteren Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt.
- (3) Die Rechte des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt. Regelungen und Anweisungen, die inner-halb des Hausrechts getroffen werden, dürfen dieser Verordnung nicht widersprechen.
- (4) Richterliche und sicherheitsrechtliche und auf Hausrecht beruhende Regelungen bleiben unbe-rührt.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Sportparks erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Ansbach nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Ansbach unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 3 Abs. 1 sich unberechtigt in den Anlagen des Sportparks aufhält, seine gültige Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt oder entgegen § 3 Abs. 2 dem Blockzwang zu-wider handelt,

2. § 5 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird oder entgegen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 den Anordnungen der dort genannten Sicherheits- und Ordnungskräfte nicht Folge leistet, sowie entgegen § 5 Abs. 4 Auf- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege nicht freihält,
3. § 6 Abs. 1 die dort bezeichneten Gegenstände mit sich führt,
4. § 6 Abs. 2 Nr. 1 rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder verfassungsfeindliche Inhalte äußert, zeigt oder verbreitet oder zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufruft,
5. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Bauten oder Einrichtungen besteigt, übersteigt oder anderweitig zweckwidrig nutzt,
6. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Bereiche betritt, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind,
7. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Gegenstände in die Sportparkanlagen oder im gesamten Sportparkbereich wirft,
8. § 6 Abs. 2 Nr. 5 Feuer entfacht, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet,
9. § 6 Abs. 2 Nr. 6 ohne Erlaubnis der Stadt Ansbach alkoholische Getränke aller Art, sonstige Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt,
10. § 6 Abs. 2 Nr. 7 bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege beschriftet, bemalt, besprüht, beklebt oder in ähnlicher Art beschädigt,
11. § 6 Abs. 2 Nr. 8 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder den Sportpark in anderer Weise verunreinigt,
12. § 6 Abs. 2 Nr. 9 Zu- und Abgänge zu den Besucherparkplätzen und Rettungswegen einengt oder beeinträchtigt,
13. § 6 Abs. 2 Nr. 10 Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder andere der Sicherheit und dem geordneten Ablauf der Veranstaltung dienenden Institutionen, Personen und Personengruppen durch Fahnen, Transparente, Aufkleber, Äußerungen oder sonstige Kundgabeformen beleidigt, schmäht oder herabwürdigt,
14. § 6 Abs. 2 Nr. 11 an der Veranstaltung in einer Aufmachung teilnimmt, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 29.09.2022

Deffner
Oberbürgermeister

Räumlicher Umgriff für die obenstehende Verordnung:

